

- Begleitende elektronische Entgeltunterlagen - Hinweise für den Arbeitgeber (Stand Dezember 2022)

Ab dem 01. Januar 2023 ist die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP) durch die deutsche Rentenversicherung verpflichtend und die begleitenden Entgeltunterlagen sind hierfür digital zur Verfügung zu stellen.

Welche Unterlagen gehören zu den begleitenden Entgeltunterlagen:

- Arbeitsvertrag,
- Personalfragebogen,
- Antrag von Minijobbern zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht,
- Erklärung von kurzfristig Beschäftigten über weitere kurzfristige Beschäftigungen,
- Nachweis der Elterneigenschaft,
- Kopie vom Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status sowie der dazugehörige Bescheid,
- Stundenaufzeichnungen,
- Ernennungsurkunde,
- vorläufiger oder endgültiger Aufenthaltstitel,
- Nachweise über getroffene Vorkehrungen zum Insolvenzschutz von Wertguthaben.

Die begleitenden Entgeltunterlagen sind in § 8 Abs. 2 BVV aufgelistet.

Hier ist auch geregelt, dass die Unterlagen dem Arbeitgeber selbst elektronisch zur Verfügung zu stellen sind, zum Beispiel vom Arbeitnehmer.

Wie sind die begleitenden Entgeltunterlagen elektronisch zu führen?

Die Entgeltunterlagen sind bei Anforderung bei einer Prüfung wie folgt vorzulegen:

- Jede Entgeltunterlage ist in einer separaten Datei zur Verfügung zu stellen.
- Eine Digitalisierung soll in den gängigen Formaten (pdf-Dateien und Bilddateien im Format jpeg, bmp, png oder tif) erfolgen.
- Die Entgeltunterlage ist als Datei mit einem sprechenden Namen zu versehen, um bei einer späteren Anforderung eine einfache und schnelle Zuordnung gewährleisten zu können (nicht mehr als 64 Zeichen und keine Sonderzeichen).
- Unterlagen, die zwingend durch den Arbeitgeber oder Arbeitnehmer unterschrieben werden müssen, können für die Speicherung mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift versehen werden. Speichert der Arbeitgeber diese Unterlagen auf andere Weise (zum Beispiel nur als pdf-Datei), so muss er zusätzlich die Papierunterlagen im Original aufbewahren.

Gibt es Befreiungsmöglichkeiten, die begleitenden Entgeltunterlagen elektronisch zu führen?

Arbeitgeber können sich auf Antrag bei dem für sie zuständigen Betriebsprüfdienst der Deutschen Rentenversicherung von der Pflicht zur Führung der elektronischen Entgeltunterlagen nach § 8 Abs. 3 BVV bis 31. Dezember 2026 befreien lassen. Ein formloser Antrag ist ausreichend. Eine Antragsfrist ist nicht vorgesehen, so dass ein Antrag auch noch vor der nächsten Betriebsprüfung erfolgen kann.

Die Betriebsprüfdienste haben für das Jahr 2022 beschlossen, Verstöße gegen die Verpflichtung zur elektronischen Führung von Entgeltunterlagen nicht zu beanstanden.

Dieses Rundschreiben stellt keine Beratung im Einzelfall dar und dient nur der allgemeinen Information.

Bitte sprechen Sie uns an, wir unterstützen Sie gerne.

Mit freundlichen Grüßen

AWP Aisenbrey Weinläder & Partner mbB